

Anlage I

Auswertung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan „Fuchshau VII“ in Rudersberg

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Regierungspräsidium eingegangen am 24.07.2020</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schaal,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Referat 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan.</p> <p>Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstimmungnahme des Regierungspräsidiums.</p> <p>Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 BauGB sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p>Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Regierungspräsidium erhält eine Mehrfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplans, auch in digitalisierter Form.</p>

	<p>Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14224 Karsten.Grothe@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 8 Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch Tel. 0711/904-45170 E-Mail: Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Dr. Nina Rohrberg-Braun</p>	
<p>Regierungspräsidium eingegangen am 08.09.2020</p>	<p>Sehr geehrter Herr Schaal, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung im oben genannten Verfahren. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, nimmt zu dem geplanten Vorhaben wie folgt Stellung.</p> <p>Aus Sicht des Regierungspräsidiums Stuttgart bestehen keine Einwendungen gegen das Vorhaben, aktuelle Planungen von Neu- und Ausbaumaßnahmen des Landes sind hier nicht betroffen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Karsten Grothe</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Landratsamt Rems-Murr-Kreis eingegangen am 12.08.2020</p>	<p>Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Fuchshau VII“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:</p>	

	<p>Am Verfahren wurde das</p> <p>Amt für Umweltschutz Baurechtsamt Straßenbauamt Kommunalamt Amt für ÖPNV</p> <p>beteiligt.</p> <p>Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor.</p> <p>1. <u>Amt für Umweltschutz</u></p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Schutzgebiete Es sind keine geschützten Teile von Natur und Landschaft betroffen.</p> <p>Geschützte Biotop und Alleen Das Biotop „Tümpel an der Bahnlinie bei Schlechtbach“ (Biotop-Nr. 171231198730) befindet sich nicht im Planungsbereich, ist jedoch vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen. Keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen wären i.d.R. bei einem Abstand von ca. 20 m zu erwarten (Erreichen einer Erheblichkeitsschwelle in Abhängigkeit von der Nutzungsart).</p> <p>Landschaftsplanung, Biotopverbund Nach § 9 Abs. 5 BNatSchG sind in Planungen die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Es liegt keine Betroffenheit vor.</p> <p>Artenschutzrecht Es sind bei der Unteren Naturschutzbehörde keine Vorkommen von streng oder besonders geschützten Arten im Planungsraum bekannt.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Schaaf, Tel. 07151 – 501 2046</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Schutz des Biotops vor baubedingten Beeinträchtigungen ist im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---	--

	<p>Immissionsschutz</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Grundwasserschutz</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Bodenschutz</p> <p>Bei Durchführung eines Verfahrens nach § 13 a BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erwarten sind, als zulässig und bedürfen keiner Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung.</p> <p>Altlasten und Schadensfälle</p> <p>Es bestehen keine Bedenken. Im Planbereich befinden sich keine Flächen, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst sind.</p> <p>Kommunale Abwasserbeseitigung</p> <p>Bei der Planung und Ausführung sind die Vorgaben des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beachten, wonach Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Der Niederschlagsabfluss aus dem Gebiet sollte nicht höher sein, als er natürlicher Weise abfließen würde.</p> <p>Hinweise des beigefügten Merkblattes „Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“ sind bei der Planung und Bauausführung zu beachten.</p> <p>Für die Flächenkanalisation des Baugebietes ist nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) eine wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde erforderlich. Ein entsprechender Antrag ist beim Amt für Umweltschutz des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis einzureichen.</p> <p>Gemäß der Verordnung zur dezentralen Beseitigung des Niederschlagswassers ist für die Versickerung/Verrieselung des Niederschlagswassers oder der</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Schmutzwasser kann an die vorhandene Kanalisation angeschlossen werden.</p>
--	--	---

ortsnahen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Hierfür ist ein formloser Antrag einschließlich der folgenden Planunterlagen in 4-facher Ausfertigung beim Amt für Umweltschutz des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis einzureichen.

- Beschreibung
- Übersichtslageplan mit Einleitungsstelle ins Gewässer
Maßstab 1 : 500
- Entwässerungsplan M 1 : 100

Hinweis: Das Dacheindeckmaterial darf nicht aus unbeschichteten Kupfer-, Zink- oder Bleiblechen bestehen. Zur Dämpfung von Hochwasserspitzen und zur Verbesserung des Raumklimas im Gebäude wird die Errichtung eines Gründachs mit mindestens 10 cm Aufbaustärke empfohlen.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

Frau Liener, Tel. 07151-501 2760

Frau Lenz, Tel. 07151-501 2223

Gewässerbewirtschaftung

Es bestehen keine Bedenken.

Hochwasserschutz und Wasserbau

Nach den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg wird der nordöstliche Planbereich teilweise bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ 100) der Wieslauf überschwemmt und liegt somit in einem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet (vgl. Anlage „Ausschnitt aus der Hochwassergefahrenkarte“).

Entsprechend § 78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hat die Gemeinde in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches entsprechend.

Für die Ableitung des Niederschlagswassers wird entlang der Bahnlinie ein neuer Regenwasserkanal eingelegt. Die gesetzlichen Anforderungen werden dadurch erfüllt.

Kenntnisnahme. Im Bebauungsplan ist extensive Dachbegrünung für flach geneigte Dächer verbindlich festgesetzt.

Kenntnisnahme

Der Lageplan wird um die Darstellung des Überschwemmungsgebietes ergänzt.

Der Überschwemmungsbereich befindet sich weitestgehend auf den öffentlichen Flächen wie Grünflächen und Verkehrsflächen. Lediglich einzelne Baugrundstücke werden am Rande zur Bahn geringfügig vom Überschwemmungsgebiet berührt. Jedoch liegt auch hier das Überschwemmungsgebiet außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, so dass der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht durch Hochbauten nachteilig beeinflusst werden. Eine Verschlechterung der Verhältnisse bei Hochwasser für die Ober- und Unterlieger ist damit nicht zu erwarten.

Der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt. Die Belange der Hochwasservorsorge sind beachtet. Zur Vermeidung von Hochwasserschäden sind die im Bebauungsplan

	<p>Die Überschwemmungsverhältnisse sind sowohl in der Begründung zum Bebauungsplan als auch im Textteil abzuhandeln. Außerdem ist das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet nachrichtlich im Bebauungsplan darzustellen.</p> <p>Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Frau Hett, Tel. 07151 – 501 2146 Frau Lenz, Tel. 07151 – 501 2223</p> <p>2. Baurechtsamt Vorschlag: Bei den örtlichen Bauvorschriften könnte eine Ziffer ergänzt werden, in der nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 „Schottergärten“ und das Anlegen von „Kunstrasenflächen“ aus ökologischen und kleinklimatologischen Gründen ausgeschlossen werden.</p> <p>Hinweis: Bitte senden Sie den rechtskräftigen Bebauungsplan mit Anlagen digital unter gis@rems-murr-kreis.de an das GIS-Zentrum im Landratsamt Rems-Murr-Kreis. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Peter zur Verfügung, Tel. 07151/501-2083.</p> <p>3. Straßenbauamt Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich der L 1148 im Verknüpfungsbereich. Es greifen hier entsprechende Anbaubeschränkungen. Gemäß § 22 StrG dürfen Hochbauten jeder Art bzw. bauliche Anlagen längs der Landesstraße in einer Entfernung bis zu 20 Meter jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden (Anbauverbotszone ist bereits im Lageplan eingezeichnet).</p> <p>In der Begründung unter Punkt 3 wurde aufgeführt, dass entlang der Landesstraße bereits eine bestehende Bebauung innerhalb des Anbauverbots besteht und somit seitens der Gemeinde Rudersberg davon ausgegangen wird, dass eine Bebauung des geplanten Gewerbegebiets „Fuchshau VII“ innerhalb des Anbauverbots ebenfalls zugelassen werden kann. Bei der von der Gemeinde genannten bereits bestehenden Bebauung handelt es sich allerdings um eine Tankstelle. Wir weisen darauf hin, dass Tankstellen für die Verkehrsabwicklung eine spezifische Bedeutung haben und diese somit einen Sonderfall gegenüber sonstigen Anlagen begründet.</p>	<p>festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhen so festgelegt, dass diese mit rund 0,80 m deutlich über der HQ 100 Linie liegen.</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen. Eine entsprechende Regelung wird in die örtlichen Bauvorschriften ausgenommen</p> <p>Das GIS-Zentrum erhält eine digitale Fertigung des rechtskräftigen Bebauungsplans.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart wurde an der Planung beteiligt. Von Seiten der Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr, wurden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--

	<p>Allerdings obliegt die Zuständigkeit für die L 1148 hinsichtlich des Anbau-rechts dem Land als Straßenbaulastträger. Somit ist hier das Regierungspräsi-dium Stuttgart zu hören.</p> <p>Außerdem weist die Verkehrsbehörde darauf hin, dass bei geplanten Ein- und Ausfahrten („Im Fuchshau“) entsprechende Sichtfelder (3 x 70 m bei 50 km/h und 3 x 50 m bei 30 km/h) nach den Richtlinien für die Anlage von Landesstra-ßen (RAL) einzuhalten sind.</p> <p>Um einer Parkproblematik vorzubeugen sind ausreichende Parkmöglichkeiten auf den Privatflächen vorzuhalten.</p> <p>4. <u>Kommunalamt</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>5. <u>Amt für ÖPNV</u></p> <p>Von Seiten des Amtes für ÖPNV bestehen keine Einwendungen gegen den Be-bauungsplan, soweit – infolge der unmittelbaren Lage an der Zugstrecke der Wieslauftalbah-n – folgende Bedingungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weder durch Anpflanzung noch durch Bauwerke oder –teile darf die Signalsicht für die Triebfahrzeugführer der Wies- lauftalbah-n ein-geschränkt werden. - Durch Beleuchtungsanlagen oder reflektierende Teile darf es nicht zu Blendungen bei den Triebfahrzeugführern der Wieslauftal-bahn kommen. - Es darf kein Oberflächen- oder Abwasser auf das Bahn-gelände geleitet werden - Sollten Leitungskreuzungen mit der Bahn erforderlich werden, so sind zuvor Kreuzungsverträge mit dem Zweck-verband Verkehrsverband Wieslauftalbah-n (ZVVW) ab-zuschließen. Das Einbauverfahren ist mit der Württem-bergischen Eisenbahngesellschaft (WEG) abzustimmen. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Die aufgeführten Bedingungen werden als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
--	---	--

	<ul style="list-style-type: none">- Am Fußgänger-Bahnübergang Galgenbergweg darf es durch neue Bauwerke oder Anpflanzungen zu keinerlei Einschränkungen bei den Sichtdreiecken kommen. - Dem ZVVW und der WEG als Bahnbetreiber und Träger öffentlicher Belange sind Detailpläne zur Zustimmung vorzulegen. - Zur Bahngrenze hin sind geeignete Einfriedungen etc. herzustellen, die verhindern, dass Personen und Gegenstände in den Gefahrenbereich der Bahn geraten können. - Sollten Fahrzeuge, Flurförderfahrzeuge etc. bis zur Bahngrenze fahren/rollen können, so ist in adäquater Weise (z.B. durch Leitplanken, Mauern) dafür zu sorgen, dass diese Fahrzeuge keinesfalls in den Gefahrenbereich der Bahn geraten können. Hierbei sind auch Überhänge von LKW, Wohnmobilen etc. zu beachten. - Sollten während der Bauarbeiten Kräne zum Einsatz kommen, deren Ausleger in den Gefahrenbereich der Bahn geraten können, so sind rechtzeitig vorab Kranvereinbarungen mit der WEG abzuschließen. - Durch Erdarbeiten darf es nicht zu Beeinträchtigungen bei der Bahn kommen. Hangrutschungen, Baugrubeneinsturz etc. sind unbedingt in geeigneter Weise zu verhindern. Die Regelungen der Ril 836 der DB AG sind einzuhalten. - Während der Bauarbeiten dürfen weder Arbeitskräfte noch Maschinen, Geräte, Material, Aushub oder Abbruchmaterial etc. in den Gefahrenbereich der Bahn gelangen. Sollte dies dennoch erforderlich werden, so ist rechtzeitig zuvor mit der WEG Rücksprache zu halten, um die ggf. erforderlich werdenden Sicherungsmaßnahmen organisieren zu können. - Im Bereich von 25 m vor und nach dem Bahnübergang in der Heilbronner/Dr.-Hockertz-Straße darf es auch während der Bauarbeiten nicht zu Einschränkungen des Straßenquerschnitts kommen. Materialablagerungen, Abstellen von	
--	--	--

	<p>Baugeräten, Containern, Absperrungen etc. sind folglich im Straßenbereich nicht zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Sicht auf die Straßensignale ist jederzeit zu gewährleisten. - Die Sichtverhältnisse Bahn, Straße, Fußgänger sind auch während der Bauphase zu gewährleisten. - Die Emissionen des Eisenbahnunternehmens (Geräusche, Erschütterungen, etc.) sind zu akzeptieren. <p>Kosten die im Zusammenhang mit den vorgenannten Punkten entstehen, müssen ausschließlich von den jeweiligen Bauherren getragen werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>S. Voigt</p> <p>Anlagen</p>	
<p>Verband Region Stuttgart eingegangen am 01.10.2020</p>	<p>Sehr geehrter Herr Schaal, vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung am 30.09.2020 folgende Stellungnahme zu oben genanntem Bebauungsplanentwurf beschlossen: Für die Planung werden regionalplanerische Bedenken unter der Maßgabe zurückgestellt, dass durch geeignete Festsetzungen eine in der Summe der Verkaufsflächen großflächige Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben auch mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen wird.</p> <p>Dem Beschluss ging folgender Sachvortrag voraus: Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen planungsrechtliche Grundlagen zur Entwicklung einer ca. 1 ha großen gewerblichen Fläche im Norden des Ortsteils Schlechtbach der Gemeinde Rudersberg gesichert werden. Das Plangebiet wird östlich begrenzt durch eine bestehende Bahnanlage, nördlich durch die Landesstraße L1148. Ansässig werden sollen primär Handwerksbetriebe und produzierendes Gewerbe. Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Sortimentsgruppen sind entsprechend der</p>	<p>Um die regionalplanerischen Bedenken ausräumen zu können und eine großflächige Einzelhandelsagglomeration zu vermeiden werden Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme des sog. Handwerkerprivilegs, allgemein ausgeschlossen.</p>

planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf zulässig. Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB aufgestellt, die betreffenden Flächen sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Gewerbeflächen in Planung dargestellt.

Aufgrund der textlichen Festsetzungen sind innerhalb des Plangebietes Einzelhandelsnutzungen mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten zulässig. Die Größe und die Lage der überbaubaren Grundstücksflächen im Gewerbegebiet schließen damit die Ansiedlung mehrerer Einzelhandelsbetriebe und somit die Entstehung einer in der Summe großflächigen Einzelhandelsagglomeration im Sinne von Plansatz 2.4.3.2.8 (Z) des Regionalplans nicht aus. Eine solche Einzelhandelsagglomeration würde darüber hinaus bereits aufgrund der unmittelbar benachbart bestehenden Einzelhandelsbetriebe entstehen (u.a. Lebensmittelmärkte, Drogeriemarkt). Dies steht in der Gemeinde Rundersberg im Widerspruch zu geltenden Zielen der Raumordnung, unabhängig davon, ob es sich um zentren- oder nicht zentrenrelevante Nutzungen handelt.

Bedenken gegen die Planung können unter der Maßgabe zurückgestellt werden, dass durch geeignete Festsetzungen eine in der Summe der Verkaufsflächen großflächige Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben auch mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen wird.

Vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Bebauungsplans, das Gebiet primär für Handwerksbetriebe und produzierendes Gewerbe vorzusehen wird aus regionalplanerischer Sicht empfohlen, Einzelhandelsnutzungen insgesamt auszuschließen. Hierdurch wäre gleichzeitig sichergestellt, dass keine in der Summe großflächige Einzelhandelsagglomeration im Sinne des Regionalplans entstehen kann.

Hingewiesen wird des Weiteren auf die nördlich an das Plangebiet angrenzende Landesstraße, zu deren Ausbau ist im Regionalplan eine als Vorschlag enthaltene Trasse für den Straßenverkehr (Ausbau) (Plansatz 4.1.1.4 (V) dargestellt.

Gemäß Klimaatlas der Region Stuttgart befindet sich der Planbereich auf einer Kaltluftproduktionsfläche in einem Kaltluftsammelgebiet und in einem Freilandklimatop.

Für die Fristverlängerung danken wir Ihnen.

Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Corinna Schmidt

<p>Syna eingegangen am 28.07.2020</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Übersendung der oben genannten Unterlagen danken wir Ihnen und nehmen nachfolgend gerne dazu Stellung.</p> <p>Die Stromversorgung kann nur durch Erweiterung unserer bestehenden Anlagen sichergestellt werden.</p> <p>Auf Kabelverlegungen, die durch zukünftige Bauvorhaben bzw. durch Leistungserhöhungen kurzfristig ausgelöst werden, die uns zum jetzigen Zeitpunkt nicht angekündigt sind und deshalb in unserer Planung noch nicht berücksichtigt sein können, möchten wir hinweisen.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets befinden sich Energieversorgungsanlagen, es ist zu klären ob die derzeitige Lage bestehen bleiben kann. Bitte teilen Sie uns die Veränderungen mit um es in unserer Planung zu berücksichtigen. Eine aktuelle Planauskunft wo sich unsere Anlagen befinden, finden sie unter www.syna.de (→ Über Syna → Planauskunft).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Telekom eingegangen am</p>		
<p>Vodafone BW GmbH eingegangen am 24.07.2020</p>	<p>Sehr geehrte Frau Herrmann,</p> <p>vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Gewerbegebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Einwendungen von Privatpersonen